

SATZUNG

FG AGRICOLA BILLIGHEIM

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

FASENACHTSGESELLSCHAFT „AGRICOLA BILLIGHEIM E.V.“

und hat seinen Sitz in Billigheim/Baden. Er ist Mitglied des Narrenrings Main Neckar, mit Sitz Buchen.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nummer VR 440066 eingetragen.

Das Geschäftsjahr der F.G. ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung

Zweck der Fasenachtsgesellschaft ist das traditionelle Brauchtum der Fasenacht zu pflegen, und die hiermit verbundenen alten Sitten und Volksbräuche auf traditionsgebundener Grundlage zu schützen und der Nachwelt zu erhalten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen wie Fremdensitzungen, Umzüge, Maskenbälle, Kinderumzüge, Ordensabende, Schlumpelverbrennung, Schmutziger Donnerstag, Sommernachtsfest sowie die Verbundenheit zu anderen Faschingsvereinen aufrecht zu erhalten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.

Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen.

§ 6 Ausschluss

Werden die Interessen des Vereins von einem Mitglied vorsätzlich verletzt, kann Ein Ausschluss erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu übersenden. Gibt der Betroffene eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied von seiten des Vorstandes schriftlich bekanntgegeben.

§7 Organe

Diese sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
1. Kassier
2. Kassier
- Schriftführer
- Präsident
- 16 Beisitzer

In jedem ungeraden Jahr sind Neuwahlen des

- 1. Vorsitzenden
- 2. Kassier
- Schriftführer
- Hälfte der Beisitzer

In jedem geraden Jahr sind Neuwahlen des

- 2. Vorsitzenden
- 1. Kassier
- Präsident
- Hälfte der Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren in öffentlicher Wahl gewählt.

Blockwahlen sind zulässig.

Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den

Vorstand zu ergänzen.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3, Nr. 26a EstG beschließen.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und vom Präsident vertreten. Jeder ist stets einzelvertretungsberechtigt.

§9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden ein Mal im Jahr statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn der 5. Teil der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.

§10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende einzuberufen. In die Jahreshauptversammlung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung, eingeladen werden.

Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen eingehalten werden. Die Tagesordnung muss den Mitgliedern mit der Einberufung zugehen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Billigheim (Billigheimer Bote)

§ 11 Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, muss die Leitung durch den 2. Vorsitzenden erfolgen. Durch die Mitgliederversammlung kann ein Tagungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagesordnungspunkte beschließen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wird durch die Mitgliederversammlung eine andere Abstimmungsart beschlossen, muss dies ausgeführt werden. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Mehrheit von 2/3 der

anwesenden Mitglieder Ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitgliedes, die Satzungsänderung oder die Auflösung eines Vereins ist.

§ 12 Protokollierung der Mitgliederversammlung

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes erhebt, verarbeitet und nutzt der Verein Personenbezogene Daten der Mitglieder. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail Adresse, Geburtsdatum und Funktion(en) im Verein. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Diese Informationen werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und Organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffenen Personen ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Als Mitglied übergeordneter Verbände und zu Versicherungszwecken ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.

Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei könne personenbezogene Mitgliederdaten, Fotos, Videos und mp3 Dateien in gedruckter oder elektronischer Form veröffentlicht werden. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen Die Mitglieder der Veröffentlichung dieser Daten zu. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem

Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werde gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§14 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Billigheim, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die bevorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09 Juni 2018 neu gefasst und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.